

# RS Vwgh 2002/1/23 2000/04/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2002

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §153a;

GewO 1994 §74 Abs2;

## Rechtssatz

Die als "gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 genehmigt" geltende Betriebsanlage bestimmt sich umfänglich nach der Umschreibung im Konzessionerteilungsbescheid und nicht nach dem tatsächlichen Bestand der vom Gastgewerbetreibenden betrieblich genutzten Flächen und Räume. Nur die in diese (planliche/textliche) Umschreibung aufgenommenen Betriebsräume und Betriebsflächen gelten als Betriebsräume und Betriebsflächen der (als genehmigt geltenden) Betriebsanlage.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000040203.X03

## Im RIS seit

11.04.2002

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)